

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 (LHG 2019/2020)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 mit den als Anlage beigefügten Entwürfen der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zu erwartenden Einnahmen unter Einbeziehung der benötigten Kredite und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Gesetzentwurfs angegeben; sie gleichen sich aus. § 2 des Gesetzentwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; § 8 des Gesetzentwurfs beinhaltet die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können. Die in Drucksache 17/3460 angekündigte Regelung zur Auflösung der PLP Management GmbH & Co. KG findet sich in § 9 des Gesetzentwurfs (insbesondere Ermächtigung zur Schuldübernahme); die finanziellen Auswirkungen im Einzelnen werden in der Gesetzesbegründung zu § 9 dargestellt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 21. September 2018

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020
(LHG 2019/2020)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Malu Dreyer

**Landeshaushaltsgesetz 2019/2020
(LHG 2019/2020)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 24 377 624 100 EUR festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 24 715 446 900 EUR festgestellt.

§ 2

Kredite und ergänzende Vereinbarungen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landes
im Haushaltsjahr 2019 bis zu 5 361 600 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2020 bis zu 4 961 100 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“
im Haushaltsjahr 2019 bis zu 75 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2020 bis zu 25 000 000 EUR und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“
im Haushaltsjahr 2019 bis zu 370 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2020 bis zu 120 000 000 EUR
an Krediten aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung in Anspruch zu nehmen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Über den für die Finanzierung der Ausgabereste erforderlichen Betrag hinaus darf die Restkreditermächtigung nur in Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages in Anspruch genommen werden. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

1. des Landes
im Haushaltsjahr 2019 bis zu 1 000 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2020 bis zu 1 000 000 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“
im Haushaltsjahr 2019 bis zu 50 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2020 bis zu 50 000 000 EUR und

3. des Landesbetriebs „Mobilität“
im Haushaltsjahr 2019 bis zu 75 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2020 bis zu 75 000 000 EUR
an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2019 und des Haushaltsjahres 2020 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Eigenbestände an Wertpapieren, die vom Land oder unter Beteiligung des Landes begeben wurden (Landeswertpapiere), bis zu einer Höhe von 25 v. H. des Bestandes des Kreditportfolios des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres aufzubauen, zu halten, im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 zu verkaufen, in Form der Wertpapierleihe, insbesondere für Geschäfte, die deren gleichzeitigen Ver- und Rückkauf beinhalten, zu verwenden, oder damit Zinsswapgeschäfte und andere ergänzende Vereinbarungen zu besichern.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzende Verträge im Rahmen des Zinsmanagements für das Land, für die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie für die Zinszahlungen aus Schuldendiensthilfen des Landes abzuschließen. Das Zinsmanagement umfasst die Optimierung des Zinsaufwandes und des Zinsertrages sowie die Steuerung von Zinsänderungs-, Fremdwährungs- und Inflationsrisiken. Das Zinsmanagement für Dritte ist nur zulässig, wenn diese die sich daraus ergebenden Risiken übernehmen. Dies gilt nicht für das Zinsmanagement bei Schuldendiensthilfen des Landes. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Kreditportfoliobestandes des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

(7) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(8) Soweit der Bund oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 2019 und 2020 über die in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 jeweils bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(9) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,3 v. H. und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,6 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Landeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Kredite nach Satz 2 aus noch nicht getilgten Rückkaufvereinbarungen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen wurden, sind auf die entsprechende Kreditermächtigung nach Absatz 1 anzurechnen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages zur Besicherung von Zinsswapgeschäften und anderen ergänzenden Vereinbarungen aufzunehmen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird weiterhin ermächtigt, vereinnahmte Mittel aus der Besicherung von Zinsswapgeschäften und anderen ergänzenden Vereinbarungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit unabhängig vom Kassensaldo am Markt anzulegen. Für durch Landesgesetz errichtete Stiftungen können Terminanlagen über das Land vorgenommen werden, sofern diese die Risiken übernehmen. Zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements (Liquiditätspool) bei privatrechtlichen Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 v. H., bei Landesbetrieben ohne die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten, bei Sondervermögen des Landes, bei unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei Stiftungen, die im Landesinteresse liegende Aufgaben erfüllen, können von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis zu 15 v. H. in Anspruch genommen werden. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien zur Inanspruchnahme des Liquiditätspools für verzinsliche Liquiditätshilfen festzulegen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 9 Satz 1, 2 und 4 können mit Krediten aus Rückkaufvereinbarungen mit einem zentralen Kontrahenten in Anspruch genommen werden.

(11) Das für Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Zins- und Tilgungszahlungen für die bis zum 31. Dezember 2014 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellten Landesanteile für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) aus den nach § 56 Abs. 2 BAföG dem Land zufließenden Zahlungen des Bundes zu leisten. Übersteigen die Rückflüsse die Zins- und Tilgungszahlungen, so sind die Überschüsse im Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu vereinnahmen.

(12) Die Bestände der Rücklagen bei Kapitel 20 02 können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen die bestehen-

de Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

§ 3

Planstellen und Stellen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, dass diese in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes und des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit im Rahmen des § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444, BS 2030-5) in der jeweils geltenden Fassung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung sicherzustellen;
7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamtinnen oder Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Aushilfs- und Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(4) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungsamtern die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 LHO den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

(5) Soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Entgelt für Beschäftigte, die einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe E 13 Ü haben, weiterhin aus einer Stelle der Entgeltgruppe E 13 gezahlt werden.

(6) Soweit Mittel für Planstellen von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden, sollen diese auch einen Zuschlag für künftige Versorgungsausgaben umfassen.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Vorfinanzierungen, Grundstücksveräußerungen, Aufgabenauslagerungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt für Verpflichtungsermächtigungen, die in einem Haushaltsjahr fällig werden; für Verpflichtungsermächtigungen, die in mehr als einem Haushaltsjahr fällig werden, wird dieser Betrag auf 10 000 000 EUR festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 4 LHO in Verbindung mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen, die als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO gelten, mitzuteilen.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Institutionelle Förderung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten

zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt wird oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 als Anlage beigelegt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabegruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6

Budgetierung

(1) Innerhalb eines Kapitels sind die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich gegenseitig deckungsfähig:

1. die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46,
2. die Ausgaben der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11,
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und
5. die Ausgaben der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus sind die Ausgaben nach Satz 1 Nr. 2 innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig, in Einzelfällen mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auch einzelplanübergreifend. Zudem sind die Ausgaben nach Satz 1 Nr. 1 innerhalb eines Einzelplans einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben nach Satz 1 Nr. 2. Innerhalb eines Kapitels sind die folgenden Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit):

1. die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46 zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 981 05 und 981 09 und
2. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05.

Ein Titel, soweit er im Rahmen von Deckungsfähigkeiten verstärkt wird, darf nicht selbst zur Verstärkung anderer Titel herangezogen werden. Deckungsfähigkeiten aufgrund von Haushaltsvermerken haben Vorrang vor Deckungsfähigkeiten nach den Sätzen 1 bis 4. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vomhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – sind übertragbar. Unter Angabe der zugrunde liegenden Maßnahme können Ausgabereste

1. der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46 für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4 sowie für Zwecke der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der Titel 981 05 und 981 09,
2. der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11 für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11,
3. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –,
4. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie
5. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums und kann ausnahmsweise kapitelübergreifend, in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Übertragene Ausgabereste der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11 sind gesperrt. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 981 05 und 981 09 sind im folgenden Haushaltsjahr einzusparen, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden. Hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere zur Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie zur Behandlung von Mehrausgaben regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen

1 und 2 sowie die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelnplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und den aktuellen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember.

§ 7

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 5 LHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass landeseigene Liegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände mietzinsfrei überlassen werden, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand ohne Übernahme von Herrichtungs- oder Unterhaltungskosten.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Gewährleistungsermächtigungen, Forderungsverkäufe

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 1 400 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 1 800 000 000 EUR und

3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 800 000 000 EUR.

(2) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden; darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union und des Bundes. Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Garantien nach Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der betreffenden Bürgschafts- oder Garantieurkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 420 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, bestehende Zinstauschgeschäfte im Zusammenhang mit veräußerten Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken mit ergänzenden Vereinbarungen zu bewirtschaften. § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen, um den Insolvenzverwalter in den Insolvenzverfahren am Nürburgring bis zu einer Höhe von 5 000 000 EUR von Haftungsrisiken freizustellen.

(7) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1, 3, 5 und 6 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 9 Schuldübernahme

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch die Herbeiführung der Auflösung der PLP Management GmbH & Co. KG in deren Rechte und Pflichten einzutreten, insbesondere zulasten des Landes Rheinland-Pfalz deren Verbindlichkeiten von saldiert bis zu 145 000 000 EUR und zusätzlich ergänzende Vereinbarungen zu übernehmen.

§ 10

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeiten und Zweckbindung in besonderen Bereichen, Rücklagen

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Finanzzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz sind jeweils

gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Innerhalb des jeweiligen Einzelplans dürfen auch kapitelübergreifend Mehrausgaben bei den Titeln 631 01, 632 01 und 633 01 bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln 231 01, 232 01 und 233 01 sowie bis zur Höhe der Minderausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 4 geleistet werden. Die Titel 631 01, 632 01 und 633 01 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Regelungen gelten auch für entsprechende Titel in Titelgruppen.

(3) Innerhalb des jeweiligen Einzelplans dürfen auch kapitelübergreifend Mehrausgaben bei den Gruppen 432 und 446 bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Versorgungszuschlägen an das Land nach Gruppe 281 geleistet werden.

(4) Zur Vermeidung von Nettokreditaufnahme auch im Haushaltsvollzug kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben Rücklagen bilden. Eine Rücklagenzuführung nach Satz 1 ist ab dem Haushaltsjahr 2020 nur zulässig, soweit keine strukturelle Nettokreditaufnahme erforderlich ist. Zur Reduzierung oder Vermeidung eines Fehlbetrages oder zur Schuldentilgung kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium Mittel aus den Rücklagen entnehmen.

§ 11 Fortgeltung

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2021 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Leistungsbezüge im Hochschulbereich

§ 40 des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 – 158 –), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2032-1, in Verbindung mit

1. § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-3, und
2. § 6 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-4,

bleibt bei der Anwendung des § 6 unberührt. Die in Satz 1 genannten besoldungsrechtlichen Vorschriften haben auf die Bemessung des dem einzelnen Ressort, in dessen Geschäftsbereich Hochschulen bestehen, zustehenden Gesamtbudgets keinen Einfluss.

§ 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2020 enthält, am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gesamtplan

Haushaltsübersichtüber die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2019

Einzelplan	Einnahmen					Personalausgaben
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		41.400	78.300		119.700	37.986.000
02		404.500	2.223.000	143.900	2.771.400	20.969.300
03		106.331.000	18.463.400	10.363.600	135.158.000	1.100.252.100
04		51.478.500	80.393.300	39.784.700	171.656.500	460.137.600
05		279.770.700	7.067.400	567.300	287.405.400	571.974.600
06		35.481.000	1.213.658.400	0	1.249.139.400	103.490.000
07		145.000	54.565.400		54.710.400	18.438.600
08	970.000	29.169.400	527.917.200	201.571.700	759.628.300	150.300.000
09		10.585.700	13.742.900	15.643.000	39.971.600	3.511.511.800
10		36.600	61.800		98.400	20.934.000
12		59.901.800	123.098.000	80.982.000	263.981.800	
14	47.070.000	57.998.100	16.733.400	12.731.000	134.532.500	154.260.000
15		11.131.700	27.918.900	3.315.500	42.366.100	362.735.700
20	13.543.479.000	99.736.600	1.116.269.000	6.476.600.000	21.236.084.600	259.800.000
Summe 2019	13.591.519.000	742.212.000	3.202.190.400	6.841.702.700	24.377.624.100	6.772.789.700
Summe 2018	12.566.510.000	802.336.300	3.286.914.000	7.954.592.000	24.610.352.300	6.504.661.800
Vgl. z. 2018	1.025.009.000	-60.124.300	-84.723.600	-1.112.889.300	-232.728.200	268.127.900

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2019

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
5.794.000	8.480.700		1.653.100	122.600	54.036.400	-53.916.700
8.230.100	1.286.800		52.600	237.600	30.776.400	-28.005.000
113.585.300	151.096.600		110.783.100	7.811.300	1.483.528.400	-1.348.370.400
29.748.200	76.379.100	49.000	7.641.000	6.207.700	580.162.600	-408.506.100
224.264.200	16.979.000		4.087.200	3.320.300	820.625.300	-533.219.900
15.621.500	2.012.946.500		154.113.400	839.900	2.287.011.300	-1.037.871.900
28.998.700	366.260.000	383.000	583.500	212.200	414.876.000	-360.165.600
345.207.700	638.391.200	14.000.000	307.549.200	3.746.800	1.459.194.900	-699.566.600
21.324.000	1.059.330.600		80.411.400	18.910.600	4.691.488.400	-4.651.516.800
688.500	596.900		52.500	93.900	22.365.800	-22.267.400
24.074.500	455.974.000	25.424.600	77.908.000	10.953.100	594.334.200	-330.352.400
34.348.300	98.474.200	11.706.000	93.145.300	7.933.900	399.867.700	-265.335.200
47.849.500	849.774.700	779.700	80.771.000	7.473.800	1.349.384.400	-1.307.018.300
7.132.002.100	2.372.096.000		276.074.200	150.000.000	10.189.972.300	11.046.112.300
8.031.736.600	8.108.066.300	52.342.300	1.194.825.500	217.863.700	24.377.624.100	0
9.382.021.000	7.550.896.800	47.777.300	1.032.602.500	92.392.900	24.610.352.300	0
-1.350.284.400	557.169.500	4.565.000	162.223.000	125.470.800	-232.728.200	0

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 sowie der Vorbelastungen ab 2020

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2019	Verpflichtungsermächtigung 2019	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr		Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr		Gesamtsumme Vorbelastungen			
				2020	2021		2020	2021		2022 ff. u. unbest.		
1.000 EUR												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
01	Landtag	1.474	4.956	4.956				880	110	110	660	5.836
03	Ministerium des Innern und für Sport	101.599	110.047	24.257	20.469	19.028	46.292	67.525	33.994	15.871	17.660	177.571
04	Ministerium der Finanzen	11.893						15.778	11.720	1.926	2.132	15.778
05	Ministerium der Justiz	4.155	11.788	1.050	2.508	3.563	4.667	8.726	3.443	2.204	3.080	20.514
06	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	234.030	109.713	29.334	16.467	12.926	50.986	376.091	71.945	51.568	252.578	485.804
07	Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz	68.654	4.268	3.272	696	220	80	4.331	2.288	2.043	0	8.599
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	265.044	415.114	138.874	111.564	69.337	95.339	133.586	76.696	38.944	17.946	548.700
09	Ministerium für Bildung	297.430	66.371	52.675	13.291	405		1.151	746	405	0	67.522
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauauf Förderung	150.286	309.560	88.360	81.950	63.650	75.600	80.000	21.000	21.000	38.000	389.560
14	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	133.811	90.526	54.483	18.307	7.582	10.154	80.902	20.682	12.937	47.283	171.428
15	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	96.826	32.256	18.953	3.818	4.665	4.820	69.686	11.035	9.951	48.700	101.941
20	Allgemeine Finanzen	5.500.801	442.500	63.430	68.560	45.130	265.380	124.697	76.543	36.155	12.000	567.197
	Zusammen:	6.866.003	1.597.099	479.644	337.631	226.506	553.318	963.352	330.201	193.114	440.038	2.560.451

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2019

	Betrag für 2018 EUR	Betrag für 2019 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen	24.610.352.300	24.377.624.100
abzüglich		
1.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7.487.000.000	6.361.600.000
1.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
1.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	92.392.900	67.863.700
Einnahmen im Finanzierungssaldo	17.030.959.400	17.948.160.400
2. Ausgaben	24.610.352.300	24.377.624.100
abzüglich		
2.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	7.390.528.000	6.452.050.000
2.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	150.000.000
2.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	92.392.900	67.863.700
Ausgaben im Finanzierungssaldo	17.127.431.400	17.707.710.400
3. Finanzierungssaldo	-96.472.000	240.450.000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7.487.000.000	6.361.600.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	7.390.528.000	6.452.050.000
Saldo	96.472.000	-90.450.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	150.000.000
Saldo	0	-150.000.000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	92.392.900	67.863.700
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	92.392.900	67.863.700
Saldo	0	0
8. Summe (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	(96.472.000)	(-240.450.000)

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2019

	Betrag für 2018 EUR	Betrag für 2019 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	6.487.000.000	5.361.600.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1.000.000.000	1.000.000.000
1.3 Summe Einnahmen	7.487.000.000	6.361.600.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	6.390.528.000	5.452.050.000
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1.000.000.000	1.000.000.000
2.3 Summe Ausgaben	7.390.528.000	6.452.050.000
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	96.472.000	-90.450.000
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	42.508.000	40.008.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-42.508.000	-40.008.000
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	7.487.000.000	6.361.600.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	7.487.000.000	6.361.600.000

Gesamtplan

Haushaltsübersichtüber die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2020

Einzelplan	Einnahmen					Personalausgaben
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		41.400	78.300		119.700	38.779.000
02		404.500	2.289.700	154.200	2.848.400	20.939.700
03		106.407.800	18.507.400	9.346.600	134.261.800	1.117.313.300
04		51.378.500	78.530.500	39.784.700	169.693.700	469.224.900
05		279.775.700	7.085.300	568.300	287.429.300	585.675.200
06		36.063.400	1.307.964.100	0	1.344.027.500	103.380.000
07		124.000	55.022.000		55.146.000	18.521.800
08	970.000	29.169.500	528.786.900	133.968.600	692.895.000	150.800.000
09		11.385.700	13.333.900	15.643.000	40.362.600	3.555.505.900
10		46.600	61.800		108.400	21.094.000
12		52.601.800	126.098.000	48.650.000	227.349.800	
14	47.070.000	58.279.600	16.906.500	12.946.900	135.203.000	158.310.000
15		11.131.700	27.919.900	2.906.500	41.958.100	363.429.800
20	14.642.247.000	99.327.600	766.369.000	6.076.100.000	21.584.043.600	568.200.000
Summe 2020	14.690.287.000	736.137.800	2.948.953.300	6.340.068.800	24.715.446.900	7.171.173.600
Summe 2019	13.591.519.000	742.212.000	3.202.190.400	6.841.702.700	24.377.624.100	6.772.789.700
Vgl. z. 2019	1.098.768.000	-6.074.200	-253.237.100	-501.633.900	337.822.800	398.383.900

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2020

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
6.796.200	8.631.200		5.059.100	122.600	59.388.100	-59.268.400
8.280.100	1.287.800		52.600	247.900	30.808.100	-27.959.700
115.995.900	159.281.100		110.414.100	7.814.800	1.510.819.200	-1.376.557.400
30.155.800	74.284.600	49.000	7.143.000	6.187.700	587.045.000	-417.351.300
228.832.500	16.543.900		3.518.800	3.320.300	837.890.700	-550.461.400
15.618.700	2.124.548.500		166.361.900	841.900	2.410.751.000	-1.066.723.500
21.674.200	315.841.500	1.435.000	514.000	212.500	358.199.000	-303.053.000
345.095.200	638.182.900	14.000.000	307.569.000	3.685.300	1.459.332.400	-766.437.400
21.054.500	1.105.689.300		79.191.600	18.867.600	4.780.308.900	-4.739.946.300
688.500	596.900		52.500	93.900	22.525.800	-22.417.400
20.859.200	459.474.000	18.924.600	77.014.000	8.301.200	584.573.000	-357.223.200
33.756.800	100.484.300	12.355.500	98.929.600	7.983.900	411.820.100	-276.617.100
44.194.800	794.459.400	779.700	59.093.100	7.456.600	1.269.413.400	-1.227.455.300
6.873.356.400	2.524.391.600		276.624.200	150.000.000	10.392.572.200	11.191.471.400
7.766.358.800	8.323.697.000	47.543.800	1.191.537.500	215.136.200	24.715.446.900	0
8.031.736.600	8.108.066.300	52.342.300	1.194.825.500	217.863.700	24.377.624.100	0
-265.377.800	215.630.700	-4.798.500	-3.288.000	-2.727.500	337.822.800	0

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2020 sowie der Vorbelastungen ab 2021

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2020	Verpflichtungsermächtigung 2020	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr					Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen
				2021	2022	2023	2024 ff. u. unbest.	2021		2022	2023 ff. u. unbest.		
				1.000 EUR									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
01	Landtag	5.282	260	260				770	110	110	550	1.030	
03	Ministerium des Innern und für Sport	108.997	636.732	17.824	16.618	15.889	586.401	119.320	36.340	23.908	59.073	756.052	
04	Ministerium der Finanzen	11.822						4.058	1.926	1.066	1.066	4.058	
05	Ministerium der Justiz	3.921	43			0	43	16.021	4.711	4.603	6.706	16.064	
06	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	245.718	117.019	30.295	20.528	15.255	50.941	384.526	68.036	56.175	260.316	501.545	
07	Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz	69.954	2.670	2.073	529	67	0	3.039	2.739	220	80	5.709	
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	277.742	388.342	128.710	104.675	63.637	91.320	333.130	150.509	87.282	95.339	721.472	
09	Ministerium für Bildung	311.490	66.371	52.675	13.291	405	0	14.101	13.696	405		80.472	
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	142.892	178.396	37.760	50.150	40.886	49.600	280.200	102.950	82.650	94.600	458.596	
14	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	138.583	82.842	52.881	21.233	6.178	2.550	96.263	31.244	13.642	51.377	179.105	
15	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	98.962	20.256	18.203	1.318	665	70	71.954	13.769	13.621	44.564	92.210	
20	Allgemeine Finanzen	5.229.615	288.900	65.630	68.760	48.130	106.380	427.225	104.715	57.130	265.380	716.125	
	Zusammen:	6.644.978	1.781.831	406.311	297.102	191.113	887.305	1.750.607	530.745	340.811	879.051	3.532.438	

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2020

	Betrag für 2019 EUR	Betrag für 2020 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen	24.377.624.100	24.715.446.900
abzüglich		
1.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6.361.600.000	5.961.100.000
1.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
1.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	67.863.700	65.136.200
Einnahmen im Finanzierungssaldo	17.948.160.400	18.689.210.700
2. Ausgaben	24.377.624.100	24.715.446.900
abzüglich		
2.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.452.050.000	6.173.500.000
2.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	150.000.000	150.000.000
2.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	67.863.700	65.136.200
Ausgaben im Finanzierungssaldo	17.707.710.400	18.326.810.700
3. Finanzierungssaldo	240.450.000	362.400.000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6.361.600.000	5.961.100.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.452.050.000	6.173.500.000
Saldo	-90.450.000	-212.400.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	150.000.000	150.000.000
Saldo	-150.000.000	-150.000.000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	67.863.700	65.136.200
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	67.863.700	65.136.200
Saldo	0	0
8. Summe (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	(-240.450.000)	(-362.400.000)

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2020

	Betrag für 2019 EUR	Betrag für 2020 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	5.361.600.000	4.961.100.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1.000.000.000	1.000.000.000
1.3 Summe Einnahmen	6.361.600.000	5.961.100.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	5.452.050.000	5.173.500.000
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1.000.000.000	1.000.000.000
2.3 Summe Ausgaben	6.452.050.000	6.173.500.000
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	-90.450.000	-212.400.000
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	40.008.000	40.008.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-40.008.000	-40.008.000
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	6.361.600.000	5.961.100.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	6.361.600.000	5.961.100.000

Zulässiger Saldo

gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	2019 Mio. Euro	2020 Mio. Euro
Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 2)	6	2
<i>Einnahmen (Gr. 133, 134, OGr. 17, 18, 31)</i>	85	80
<i>./. Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)</i>	79	77
+ Konjunkturkomponente (§ 3)	-26	-20
<i>Kassensteuereinnahmen</i>	14.577	15.326
<i>./. strukturelle Steuereinnahmen</i>	14.603	15.345
+ Abweichungen wegen außergewöhnlichen Notsituationen (§ 4)	0	0
<i>Tilgungen gemäß § 4 Abs. 2</i>	0	0
<i>./. Einnahmen aus Krediten gemäß § 4 Abs. 1</i>	0	0
+ Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 5)	0	0
= Zulässiger Saldo (Tilgungspflicht (+) / zulässige Nettokreditaufnahme (-))	-20	-17

Strukturelle Nettokreditaufnahme

gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (+), Nettotilgung (-)	-90	-212
<i>davon gemäß Haushaltsplan</i>	-90	-212
<i>davon durch juristische Personen im Sinne von § 1 Abs 1 Satz 2</i>	+0	+0
+ zulässiger Saldo	-20	-17
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Strukturelle Nettotilgung (-)	-111	-229

Gesamtplan

Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2018 (GVBl. S. 22), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Haushaltspläne des Landes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 festgestellt und die nach Artikel 117 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in den genannten Haushaltsjahren notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erforderlichen Bestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Feststellung des Haushaltsplans)

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der als Anlagen beigefügten Haushaltspläne festgestellt.

Zu § 2 (Kredite und ergänzende Vereinbarungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite für den Landeshaushalt und für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ sowie „Mobilität“ bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen. Nach § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz dürfen bei Landesbetrieben keine Einnahmen aus Krediten, d. h. keine Nettokreditaufnahme, mehr veranschlagt werden. Dementsprechend dient die in Absatz 1 zugelassene Kreditermächtigung ausschließlich der Umschuldung von Altkrediten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht zur Auflage, dass für die im Haushaltsjahr im Rahmen des Höchstbetrages des Absatzes 1 Nr. 1 benötigten Kredite zunächst die Restkreditermächtigung des Vorjahres, die nach Abzug der zur Finanzierung der Ausgabereiste des Vorjahres erforderlichen Kreditermächtigung noch verbleibt, in Anspruch genommen werden muss, bevor die für das laufende Haushaltsjahr vorgesehene Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden darf. Zur Eingrenzung der Nutzung von Restkreditermächtigungen wird die Höhe der Inanspruchnahme beschränkt auf den zur Finanzierung der Ausgabereiste erforderlichen Betrag zuzüglich 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages. Die Restkreditermächtigungen dienen der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Exekutive bei unvorhergesehenen Finanzierungsbedarfen im Haushaltsvollzug noch vor der möglichen Verabschiedung eines Nachtragshaushalts.

Dadurch wird die Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres entlastet und nicht in vollem Umfang verbraucht. Sollten im laufenden Haushaltsjahr weitere Kredite im Rahmen

der noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen etwa durch nicht vorhergesehene Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die nicht anderweitig kompensiert werden können, notwendig sein, so ist hierzu die vorherige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land, den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ oder den Landesbetrieb „Mobilität“ per saldo eine Zinskostenersparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht es dem Land, Eigenbestände an Landeswertpapieren bis zu 25 v. H. des Kreditbestandes im Portfolio des Landes zum Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres aufzubauen und zu halten. Dies wird nicht auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 angerechnet. Die Eigenbestände können gemäß § 63 Abs. 5 LHO zum Marktwert in einer Wertpapierleihe verwendet werden. Sofern der Rückkauf im gleichen Haushaltsjahr erfolgt, wird dies nicht auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 angerechnet. Liegt der Rückkauf zeitlich im nächsten Haushaltsjahr, erfolgt eine Anrechnung auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 gemäß den Bestimmungen in Absatz 9 Satz 3. Die Eigenbestände können gemäß § 63 Abs. 2 bis 4 LHO verkauft werden. Dies wird auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 angerechnet. Ferner können Landeswertpapiere als Pfand zur Absicherung ergänzender Vereinbarungen hinterlegt werden. Dabei erfolgt keine Anrechnung auf die Kreditermächtigung. Nach der hier erfolgenden Legaldefinition des Landeswertpapiers fallen unter diesen Begriff auch Gemeinschaftsanleihen, bei denen das Land Rheinland-Pfalz als Mitemittent auftritt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Ermächtigung für das Land einschließlich der Landesbetriebe sowie für die genannten Institutionen Zusatzvereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Verbesserung der Zinskonditionen einzusetzen. Die Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwandes und Zinsertrages flexibel zu nutzen. Da für den Kommunalen Entschuldungsfonds und die Versorgungsrücklage nach § 3 a LFinFG keine Derivate mehr geplant sind und die Rücklage nach § 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz infolge der Fondsauflösung hinfällig geworden ist, wurden die entsprechenden Regelungen des

LHG 2017/2018 nicht übernommen. Die Bewirtschaftung der Zinslasten aus Schuldendiensthilfen des Landes ist notwendig, um Zinsänderungsrisiken des Landeshaushalts zu steuern und Zinsausgaben zu optimieren, die nicht im Kernportfolio des Landes liegen. Soweit es sich um Zinszahlungen aus Schuldendiensthilfen des Landes handelt, ist hier auch das neue Unterstützungsprogramm „Zinssicherungsschirm“ zugunsten der Kommunen erfasst. Es werden Möglichkeiten geschaffen, die Zinseinsparungen variabler Verzinsungsformen zu nutzen, da diese flexibel über Derivate begrenzt werden können. Die Gesamtsumme dieser Zusatzvereinbarungen darf 50 v. H. des Bestandes im Kreditportfolio des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Maßstab ist der Kreditbestand, der zur Refinanzierung des Kernhaushalts des Landes dient. Derivate werden mit Bezug zu einem bestehenden oder geplanten Grundgeschäft abgeschlossen (Konnexität).

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermöglicht die günstigen Konditionen auch in anderen Währungen zu nutzen, sofern ein Wechselkursrisiko ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 8

Absatz 8 erteilt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu jeweils 12,5 Mio. EUR für den Fall, dass aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 9

Absatz 9 ermächtigt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wird der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Die für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigung nach Satz 2 dient der Sicherung günstiger Finanzierungsbedingungen des Landes und der Förderung der Sekundärmarktliquidität von Landeswertpapieren. Nach Satz 3 sind Transaktionen nach Satz 2 zusätzlich zur Erfassung in der Ermächtigung des Absatzes 9 Satz 2 im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 zu erfassen, sofern der Rückkauf in das folgende Haushaltsjahr fällt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kreditbeträge im Schuldenstand des Landes erfasst werden. Insofern erfolgt für diese Transaktionen eine Anrechnung auf zwei Ermächtigungen. Die Bezugnahme auf Satz 2 stellt klar, dass die in § 2 Abs. 10 vorgesehene Möglichkeit, andere Kredite aus Rückkaufvereinbarungen mit einem zentralen Kontrahenten abzuschließen, von der Anrechnungsregel des Satzes 3 unberührt bleibt. Denn diese betreffen entweder ohnehin die Kreditaufnahme nach Absatz 1 oder zeitlich befristete Kassenverstärkungskredite nach Absatz 2 Satz 1 oder Besicherungsgeschäfte nach Absatz 9 Satz 4.

Das Land besichert Ausfallrisiken in ergänzenden Vereinbarungen (Derivate) über den Austausch von Barsicherheiten.

Sofern beim Land Sicherheiten in Verbindung mit den ergänzenden Vereinbarungen hinterlegt werden, besteht die Möglichkeit, diese Mittel am Geldmarkt anzulegen, wenn sich

eine Verbesserung der Zinskonditionen erreichen lässt. Es ist nicht entscheidend, ob das Land einen negativen Kassensaldo aufweist. Daneben kann das Land wie für die Landesbetriebe freie Mittel der Landesstiftungen entgegennehmen und in eigenem Namen am Markt anlegen. Die maximale Geldanlagefrist beläuft sich auf bis zu sechs Monate nach Ablauf des laufenden Haushaltsjahres (Äquivalent zur Kassenkreditnahmefrist). Risiken sind von den Landesbetrieben und den Landesstiftungen zu tragen.

Durch Satz 7 wird das zentrale Finanzmanagement des Landes (Liquiditätspool) auf eine klarstellende gesetzliche Grundlage gestellt.

Durch Satz 8 wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements des Landes (Liquiditätspool) weitere Bestimmungen zu erlassen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem vom Ministerium der Finanzen vorgelegten Regelungsentwurf in seiner Sitzung am 18. April 2013 zugestimmt.

Zu Absatz 10

Das Land ist für das Geldmarktgeschäft an der deutschen Wertpapierbörse zugelassen. Die deutsche Wertpapierbörse (Eurex) ist als zentraler Kontrahent zugelassen. Die Funktion des zentralen Kontrahenten wurde infolge der Finanzkrise von den Regulierungsmaßnahmen begünstigt, weil ein zentraler Kontrahent in der Lage ist, schnell Transparenz in ein komplexes Handelsgflecht zu bringen und über verschiedene Mechanismen Ausfallrisiken zu reduzieren. Für das Land ist der Geldhandel mit einem zentralen Kontrahenten aufgrund seiner hohen systemischen Stabilisierungsfunktion, der hohen Liquidität und der je nach Marktlage günstigen Konditionengestaltung attraktiv. Zentrale Kontrahenten teilen den direkten Handel von zwei Handelspartnern, indem jeder Handelspartner mit dem zentralen Kontrahenten kontrahiert. Der Handel erfolgt unter erhöhten Anforderungen an die Risikobesicherung, weshalb es sich dem Grunde nach um eine Rückkaufvereinbarung handelt. Die Geldmarktgeschäfte dienen dem Ausgleich von Zahlungsdisparitäten, der Sekundärmarktpflege und der Liquiditätsbeschaffung für Sicherstellungsstellungen. Daher können diese Geschäfte der jeweiligen Zielrichtung entsprechend allen drei Ermächtigungen zugeordnet werden und werden nicht allein auf die Ermächtigung zur Durchführung von Rückkaufvereinbarungen begrenzt.

Der Unterschied bei einer Abwicklung der drei übrigen Ermächtigungen zur Ermächtigung nach § 2 Abs. 9 Satz 2 besteht bei einer jeweiligen Abwicklung über einen zentralen Kontrahenten darin, dass sich die Ermächtigung des § 2 Abs. 9 Satz 2 auf Geschäfte mit Bezug auf eine spezifische Wertpapierkennnummer bezieht, während bei den übrigen Ermächtigungen Poolinggeschäfte abgewickelt werden.

Zu Absatz 11

Als Ausfluss aus der bis zum 31. Dezember 2014 erfolgten Darlehensgewährung eines Teils der BAföG-Leistungen des Landes und der hierfür landesseitig erfolgten Vorfinanzierung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehen finanzwirksame Abwicklungsnotwendigkeiten, zu deren Vornahme die Landesregierung ermächtigt wird.

Zu Absatz 12

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts kann es wirtschaftlich sein, auch die Rücklagenbestände zu nutzen. Die Vorschrift orientiert sich an der entsprechenden bayerischen Regelung und regelt, dass dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen noch nicht beanspruchte bestehende Kreditermächtigungen für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden können und damit diese Anschlussfinanzierung auch später nachgeholt werden kann.

Zu § 3 (Planstellen und Stellen)

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Schaffung und Umwandlung von Planstellen sowie zur Hebung von Leerstellen unter den dort im Einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 Nr. 1

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Änderungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich unaufschiebbar sind, zu ermöglichen.

Satz 1 Nr. 2

Nach § 46 des Landesbeamtengesetzes beträgt die Frist, innerhalb derer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte reaktiviert werden können, zehn Jahre. Um dieser Bestimmung in der Praxis stärker Rechnung zu tragen, soll durch die haushaltsgesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass dienstrechtlich gebotene Reaktivierungen auch dann umgehend durchgeführt werden können, wenn Planstellen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Reaktivierung nicht zur Verfügung stehen.

Satz 1 Nr. 3

Die Regelung ermöglicht es, ohne Erfüllung der strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 LHO im Haushaltsvollzug Planstellen zu schaffen, soweit dem Land von dritter Seite zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das unter anderem zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

Satz 1 Nr. 5

Der systematische Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gebietet eine enge Auslegung der Ermächtigung. Die Ermächtigung ist daher darauf beschränkt, es dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium zu ermöglichen, im

Haushaltsvollzug Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln, wenn planmäßige Beamtinnen und Beamte bisher von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahrgenommene Funktionen übernehmen sollen.

Satz 1 Nr. 6

Mit der Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, Leerstellen auch im Laufe des Haushaltsjahres zu heben, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine sowohl dienst- und laufbahnrechtlich als auch im Vergleich mit den aktiven Bediensteten gebotene Beförderung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit im Rahmen des § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444, BS 2030-5) in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen. Damit soll ein dienst- und laufbahnrechtlich gebotener Gleichklang mit den Beförderungen der aktiven Bediensteten gewährleistet werden, nicht aber eine bevorzugte Beförderung beurlaubter Bediensteter.

Satz 1 Nr. 7

Die Ermächtigung dient der Flexibilisierung von Stellenbesetzungen im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trägt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu befristeten Arbeitsverhältnissen Rechnung.

Danach erkennt das Bundesarbeitsgericht u. a. einen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses an, wenn durch die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zugelassen ist, zusätzlichen und durch vorhandene Arbeitskräfte nicht zu bewältigenden Arbeitsbedarf insoweit abzudecken, als hierfür durch vorübergehende Beurlaubung von Bediensteten frei gewordene Mittel aus vorhandenen Stellen in Anspruch genommen werden können.

Zu Absatz 3

In der Praxis hat sich als wesentliches Hindernis einer anderweitigen Verwendung zur Vermeidung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit der Umstand herausgestellt, dass Planstellen entsprechender Wertigkeit in dem übernehmenden Geschäftsbereich nicht zur Verfügung standen oder sich in dem übernehmenden Geschäftsbereich starke Interessen gegen eine Übernahme zeigten, da dort die Beförderungsstellen der Beschäftigten berührt waren. Durch die Regelung werden diese Hindernisse beseitigt. Gleichzeitig wird für die übernehmende Verwaltung ein Anreiz geschaffen, erfahrene Beamtinnen und Beamte zu übernehmen, die ansonsten in den Ruhestand versetzt werden müssten.

Zu Absatz 4

Durch die Reduzierung von Stellen, die im Haushaltsplan infolge Einsparungen in Abgang gestellt werden, kann der Fall eintreten, dass bestehende Planstellen in Beförderungsämtern nicht mehr mit den derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Planstellen-Obergrenzen vereinbar sind. Bei einer entsprechenden Absenkung dieser Beförderungsstellen können jedoch Stellenüberbesetzungen auftreten, die wiederum haushaltsrechtlich nicht zulässig sind.

Um dies zu bereinigen, bedarf es im Haushaltsvollzug der Ermächtigung zu entsprechenden Hebungen dieser abgesenkten

Stellen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ ausgedrückt werden.

Zu Absatz 5

Die neue Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) enthält keine Entgeltgruppe E 13 Ü. Da bestimmte Beschäftigte weiterhin tarifliche Entgeltzahlungen nach E 13 Ü erhalten müssen, ermöglicht die Regelung auch nach Streichung des § 15 des Landeshaushaltsgesetzes 2012/2013 die Fortsetzung der Zahlung von Entgelt nach Entgeltgruppe E 13 Ü aus Stellen der Entgeltgruppe E 13.

Zu Absatz 6

Eine Drittfinanzierung soll nach Möglichkeit die vollständigen Personalausgaben umfassen, einschließlich eines Beitrags für künftige Versorgungsausgaben. Die Höhe des entsprechenden Zuschlags beträgt grundsätzlich 30 v. H. der aktuellen Besoldung. Der Zuschlag soll den Gesamthaushalt begünstigen, aus dem die Versorgung der Landesbediensteten finanziert wird.

Zu § 4 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Vorfinanzierungen, Grundstücksveräußerungen, Aufgabenauslagerungen)

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 5 Mio. EUR festgesetzt. Dies entspricht der auch in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes getroffenen Bestimmung.

Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 50 000 EUR festgesetzt. Die Betragsgrenze für die dem Landtag unverzüglich mitzuteilenden Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 500 000 EUR festgelegt.

Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift sollen für die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung neben den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO, die nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO Anwendung finden, auch die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO gelten. Der nach Absatz 1 festgelegte Betrag gilt dann als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO. Entsprechend den Bestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen dem Landtag mitzuteilen.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu Absatz 5

Die Regelung legt die Wertgrenze des Einwilligungsvorbehalts des Landtags bei der Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert auf 1 Mio. EUR fest.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt den Betrag fest, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben als erteilt gilt.

Zu § 5 (Institutionelle Förderung)

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

Zu § 6 (Budgetierung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Einbezogen sind Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sowie weite Teile der Sachausgaben (Obergruppen 51 bis 54) und Investitionen (Hauptgruppe 7, Obergruppen 81 und 82). Ausgenommen bleiben die Verfügungsmittel (Gruppe 529) und die Mittel für Presse und Information (Gruppe 531). Im Einzelplan 05 sind auch die Ausgaben für unter anderem Gebühren und Auslagen der Verteidiger und Beistände sowie der Rechts- und Patentanwälte, Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige (Gruppe 532) und damit insbesondere die Prozesskostenhilfe entsprechend der bisherigen Praxis von der Budgetierung ausgenommen.

Die Personalausgaben werden in zwei Deckungskreise für steuerbare (Obergruppe 42 „Bezüge und Nebenleistungen“ ohne Titel 422 11 „Nachversicherung der ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)“, Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“ ohne Gruppe 452 „Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht bei Obergruppe 41 bis 44)“ sowie Obergruppe 46 „Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben“) und nicht-steuerbare Ausgaben (Obergruppen 41 „Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige“, 43 „Versorgungsbezüge und dgl.“ und 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, Gruppe 452 sowie Titel 422 11) aufgeteilt. Damit wird berücksichtigt, inwieweit der Bewirtschafter unmittelbaren Einfluss auf die Ausgabenentwicklung hat.

Zu Satz 2

Im Bereich der nicht-steuerbaren Personalausgaben sind unvorhersehbare Entwicklungen möglich, die einen Ausgleich im Einzelplan erforderlich machen können, ausnahmsweise auch einzelplanübergreifend. Unabhängig davon, ob die nicht-steuerbaren Personalausgaben in einem oder in mehreren Kapiteln veranschlagt sind, werden sie in der Haushaltsrechnung als ein Budget dargestellt.

Zu Satz 3

Die Ausgaben der steuerbaren Personalausgaben werden für einseitig deckungsfähig zugunsten der nicht-steuerbaren Personalausgaben erklärt. Dadurch wird eine hinreichende Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben hergestellt. Bei den nicht-steuerbaren Personalausgaben handelt es

sich definitionsgemäß um zwangsläufige Ausgaben, sodass die Erweiterung der Deckungsfähigkeit mit dem Grundsatz der Sparsamkeit vereinbar ist.

Zu Satz 4

Die hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit bleibt erhalten. Ausgenommen sind die nicht-steuerbaren Personalausgaben. Der Titel 981 09 mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX“ wird wegen des Bezugs zu den Personalausgaben in den Deckungskreis nach Nummer 1 einbezogen.

Zu den Sätzen 5 und 6

Die Regelung dient der Haushaltstransparenz und gibt im Wesentlichen die aktuelle Rechtslage wieder. So liegt es im Wesen der Deckungsfähigkeiten, dass sie nur zum Tragen kommen, soweit die originären Ansätze ausgeschöpft sind und soweit ein zusätzlicher Bedarf besteht (vgl. § 45 LHO). Mittel, die im Rahmen von Deckungsfähigkeiten bei anderen Haushaltsstellen genutzt werden, dürfen von dort nicht wiederum zu weiteren Haushaltsstellen verlagert werden.

Der Vorrang der spezielleren Deckungsfähigkeiten aufgrund von Haushaltsvermerken schließt die generellen Deckungsfähigkeiten nach den Sätzen 1 bis 4 nicht aus, sondern stellt sie hintenan. Die generellen Deckungsfähigkeiten können genutzt werden, wenn die spezielleren ausgeschöpft sind.

Zu Satz 7

Die zuletzt kaum genutzte Ermächtigung zur Zulassung von Abweichungen bleibt erhalten. Durch die Ausweitung der Deckungsfähigkeiten in begrenzten Ausnahmefällen werden die laut Haushaltsplan bewilligten Mittel in ihrer Höhe nicht erweitert, sondern lediglich deren Nutzung flexibler gestaltet.

Zu Absatz 2

Die entsprechende Anwendung bei Verpflichtungsermächtigungen bleibt bestehen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Übertragbarkeit bleibt bei den budgetierten Bereichen erhalten. Die Ausgaben der Hauptgruppe 7 sowie der Obergruppen 81 und 82 sind aufgrund des § 19 Satz 1 LHO übertragbar.

Zu Satz 2

Es bleibt bei der Möglichkeit einer Übertragung von Ausgaberechten in andere Haushaltsstellen. Bei der Übertragung nach Nummer 1 wird der Titel 981 09 einbezogen, vgl. die Begründung zu Absatz 1 Satz 4. Ausgaberechte bei den nicht-steuerbaren Personalausgaben können nur innerhalb dieses Bereichs verwendet werden. Aus Gründen der Haushaltstransparenz ist die zugrunde liegende Maßnahme stichwortartig zu benennen.

Zu Satz 3

Das Erfordernis einer Einwilligung wie auch das Ermessen des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums entsprechen der Regelung in § 45 Abs. 3 LHO.

Zu Satz 4

Ausgaberechte bei den nicht-steuerbaren Personalausgaben sind gesperrt. Ihre Inanspruchnahme bedarf einer zusätzlichen Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums (§ 36 Satz 1 LHO).

Zu den Sätzen 5 und 6

Der Malus als Haushaltsinstrument sui generis bleibt erhalten. Der Titel 981 09 wird einbezogen, vgl. die Begründung zu Absatz 1 Satz 4. Deckungsfähigkeiten und Einsparungen im Einzelplan haben weiterhin Vorrang vor einer Verlagerung in das Folgejahr.

Zu Satz 7

Es bleibt dabei, dass untergesetzlich Einzelheiten zum Umgang mit Minder- und Mehrausgaben geregelt werden können (Bonus-Malus-System).

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Regelungen dienen der Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts durch entsprechende Informationspflichten und Steuerungsmöglichkeiten.

Zu § 7 (Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen)

Die Regelung des § 7 LHG 2017/2018 (Leistungsauftrag) wird nicht fortgeführt. Den Zweck, Verwaltungsleistungen öffentlich zu dokumentieren, erfüllen die amtliche Statistik, diverse Fachberichte und auch die Beantwortung parlamentarischer Anfragen in ausreichender Form. Der einstimmige Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 6. November 2017 wird umgesetzt (Protokoll 17/33, S. 29f.).

Die Absätze 1 und 2 geben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Haushaltsgesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur sozialen Wohnraumförderung sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

Die Ermächtigung des § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird, um eine einzelplanübergreifende Wirkung zu erreichen, im Landeshaushaltsgesetz genutzt. Absatz 3 ermächtigt zur mietzinsfreien Überlassung von Landesliegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände, um Asylsuchende oder Flüchtlinge unterzubringen.

In Absatz 4 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des ehemaligen Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“ für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen, die inhaltlich unter den für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

Zu § 8 (Gewährleistungsermächtigungen, Forderungserkäufe)

Zu den Absätzen 1 und 2

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird wie bisher ermächtigt, Bürgschaften für Kredite im

Bereich der Wohnraumförderung, der allgemeinen öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen. Der in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Bürgschaftsrahmen ist durch die in der Vergangenheit sowie durch die in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 veranschlagten Programme der sozialen Wohnraumförderung, welche bis zu 30 Jahre laufen können, begründet.

Die Regelung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 stellt sicher, dass im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden können.

Durch Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die von der Europäischen Union geforderte Verpflichtung des Landes abgedeckt, insbesondere beim INTERREG-Programm für die mögliche zweckwidrige Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, soweit sie von ihm nicht zurückgefordert werden können, einzustehen. Nach der Vorschrift können auch Einstandspflichten für die zweckentsprechende Verwendung von Bundesmitteln übernommen werden.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird ausdrücklich geregelt, dass auch Garantien in ausländischer Währung übernommen werden können.

Zu Absatz 3

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Abgabe von Garantieerklärungen dient der Förderung von Kunst, Literatur und Geschichte. Die Landesgarantien sind erforderlich, um Leihgaben von Dritten für Ausstellungen in rheinland-pfälzischen Museen zu erhalten. Mit ihnen garantiert das Land gegenüber dem Verleiher den Ausgleich von möglichen Schäden während der Entleihe. Diese Garantien treten an die Stelle von privaten Versicherungen, die ohne das Instrument der Landesgarantien vorzuweisen wären und den Landeshaushalt in merklichem Umfang finanziell belasten würden. Gegenüber dem LHG 2017/2018 kann die Garantiesumme nach Absatz 3 abgesenkt werden, weil in den aktuellen Ausstellungsplanungen mit weniger wertvollen Exponaten als im Jahr 2018 gerechnet wird.

Zu Absatz 4

Die Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften wird dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium übertragen.

Zu Absatz 5

Die im LHG 2017/2018 enthaltene Ermächtigung, Forderungen des Wohnungsbauvermögens zu veräußern, wird nicht übernommen.

Absatz 5 enthält die Ermächtigung, bestehende Zinstauschgeschäfte im Zusammenhang mit veräußerten Forderungen des Wohnungsbauvermögens durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen.

Die Nichtübernahme des Absatzes 6 Nr. 1 LHG 2017/2018 ist eine Folgeänderung der Nichtübernahme des Absatzes 5. Die Nichtübernahme des Absatzes 6 Nr. 2 LHG 2017/2018 ergibt sich aufgrund der Auflösung des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz.

Zu Absatz 6

Die Regelung ist die gesetzliche Ermächtigung für die in der Vergleichsvereinbarung mit dem Sachwalter in den Insolvenz-

verfahren am Nürburgring gewährte Haftungsfreistellung, die insbesondere eine mögliche Haftung aus der Anerkennung der Gleichrangigkeit angemeldeter Rückforderungen des Landes sowie eine mögliche Haftung aus der Nichtgeltendmachung von vermeintlich bestehenden Ansprüchen zur Vergrößerung der Masse der insolventen Nürburgring-Gesellschaften regelt.

Zu Absatz 7

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass in die Höchstbeträge der Absätze 1, 3, 5 und 6 neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 9 (Schuldübernahme)

Nach Artikel 5 des Landesgesetzes zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 235, BS 2032-4) soll die PLP Management GmbH & Co. KG bis zum 31. Januar 2019 aufgelöst werden. § 9 dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe; nachlaufende Einnahmen und Ausgaben nach Auflösung der PLP Management GmbH & Co. KG sind im Kapitel 20 04 Titel 129 10 veranschlagt.

Durch die Auflösung fallen die Vermögensgegenstände der PLP Management GmbH & Co. KG an das Land, welche im Wesentlichen aus der Einlage bei der Landesbank Baden-Württemberg (rund 300 Mio. EUR) und der mittelbaren Beteiligung an der Landesbank Saar (rund 100 Mio. EUR) bestehen. Hieraus sind jährliche Mittelzuflüsse im unteren zweistelligen Millionenbereich zu erwarten, welche im Kapitel 12 25 Titel 162 71 veranschlagt sind.

Entsprechend der Gesetzesbegründung (Drucksache 17/3460) sollen die dann noch bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft vom Land übernommen und im Rahmen der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden. § 9 stellt die betreffende Ermächtigungsnorm dar. Zusätzlich wird diese künftige Belastung des Haushalts durch eine Verpflichtungsermächtigung bei dem allgemeinen Tilgungsausgabentitel im Einzelplan 20 umfassend dargestellt.

Wie in der Gesetzesbegründung (Drucksache 17/3460) ausgeführt, gehen die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Land infolge der Auflösung der Gesellschaft auf das Land über und heben sich – ebenso wie die zwischen Land und Gesellschaft geschlossenen Swap-Verträge – auf. Bei den verbleibenden Verbindlichkeiten handelt es sich um variabel verzinsliche und am 30. Mai 2025 zur Rückzahlung fällige Schuldscheindarlehen gegenüber der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Die ab der Schuldübernahme anfallenden Zins- und Tilgungszahlungen werden aus den allgemeinen Zins- und Tilgungsausgaben des Einzelplans 20 bestritten.

Weiterhin geht letztlich ein Swap-Vertragsverhältnis der Gesellschaft mit der ISB auf das Land über. Der Swap-Vertrag ist eine „ergänzende Vereinbarung“ im Sinne des vorliegenden § 9. Aufgrund des gleichzeitigen Wegfalls von zwischen Land und Gesellschaft bisher bestehenden Swap-Verträgen entstehen durch die Übernahme dieses Vertrages gegenüber der bisherigen Vertragssituation per Saldo keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt. Die übrigen Rechte und Pflichten der Gesellschaft, die auf das Land übergehen, umfassen insbesondere die

den oben genannten Einlagen zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse mit den genannten Banken.

Zu § 10 (Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeiten und Zweckbindung in besonderen Bereichen, Rücklagen)

Zu Absatz 1

Die Deckungsfähigkeit der Finanzausweisungen an kommunale Gebietskörperschaften soll innerhalb des kommunalen Steuerverbands mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen, um gegebenenfalls bei einzelnen Zweckzuweisungen im Haushaltsvollzug sich ergebenden notwendigen Prioritäten Rechnung tragen zu können.

Durch die Formulierung „im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz“ wird sichergestellt, dass die Mittel und die Ausgaberechte weiterhin an den kommunalen Finanzausgleich gebunden sind. Ferner wird sichergestellt, dass diese Mittel auch nur im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an die im Landesfinanzausgleichsgesetz genannten Empfänger verausgabt werden können.

Allerdings wird es als notwendig erachtet, bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit eine Steuerungsmöglichkeit für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zu schaffen, um den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und Verpflichtungsermächtigungen zu optimieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt, dass insbesondere die Zahlungen im Rahmen der Versorgungslastenteilung einer gewissen Flexibilität bedürfen, zumal die Entwicklung der Dienstherrenwechsel nicht genau zu prognostizieren ist. Aufgrund der Auflösung des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz wurden die bisherige Regelung unter § 10 Abs. 2 Satz 1 angepasst und die Sätze 3 und 4 des LHG 2017/2018 nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht, dass die Versorgungszuschläge für Versorgungsausgaben des Kernhaushalts verwendet werden können, zumal die Versorgungsausgaben für die Landesbediensteten aus dem Kernhaushalt finanziert werden.

Um die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen, dürfen die Einnahmen bei den Erstattungen von Versorgungszuschlägen an das Land nach Gruppe 281 über die Regelungen dieses Absatzes hinaus nicht zur Verstärkung anderer Titel herangezogen werden. Entsprechende Haushaltsvermerke sind entbehrlich.

Zu Absatz 4

Satz 1 ermöglicht Rücklagenzuführungen, wenn im Haushaltsvollzug gegenüber dem Haushaltsplan eine Ergebnisverbesserung eintritt. Satz 2 schließt ab dem Haushaltsjahr 2020, dem Jahr der Geltung der neuen Schuldenregel, aus, dass – etwa im Fall zusätzlicher Kreditermächtigungen aus einem Nachtragshaushalt – strukturelle Nettokreditaufnahme für Rücklagenzuführungen genutzt werden kann.

Satz 3 ermöglicht die Vermeidung von Nettokreditaufnahme auch bei zusätzlichen Finanzbedarfen im Haushaltsvollzug bzw. ggf. eine Schuldentilgung.

Zu § 11 (Fortgeltung)

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 12 (Leistungsbezüge im Hochschulbereich)

Die früher in § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung geregelten Instrumentarien des Vergaberahmens und des Besoldungsdurchschnitts (vgl. insoweit auch § 20 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2010 geltenden Fassung) wurden zeitlich durch ein Nachfolgemodell zur Regelung der Besoldungsausgaben im Hochschulbereich ersetzt. Dieses ist normiert in § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-3, sowie in § 6 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-4.

Wie bislang schon der Besoldungsdurchschnitt und der Vergaberahmen nicht der Dispositionsbefugnis des Haushaltsgesetzgebers unterlagen, wird auch das Nachfolgemodell von allen im übrigen Bereich des Haushaltsvollzugs zulässigen Maßnahmen ausgenommen, was durch § 12 ausdrücklich klargestellt wird.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.